

# Aktualitätscheck für Ihre Verträge – Neue ICC-Musterklauseln für Fälle höherer Gewalt und Hardship-Konstellationen

## Inhalt

- A. ICC-Musterklauseln für Fälle höherer Gewalt
  - I. Ähnlichkeiten der Lang- und Kurzfassung
  - II. Unterschiede der Lang- und Kurzfassung
  - III. Empfehlung zur Verwendung in Verträgen
- B. ICC-Musterklausel für Hardship-Fälle
- C. Unterstützung in Rechtsfragen

Unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie und dennoch thematisch passend, hat die ICC (Internationale Handelskammer) neue Musterklauseln für Fälle höherer Gewalt (Force Majeure) und Hardship-Konstellationen für Handelsverträge veröffentlicht. Diese aktualisieren die Version von 2003. Die Klauseln sind auf der [ICC-Homepage](#) zu finden (Englisch).

Das vorliegende GSK Update erläutert die neuen Musterklauseln, zeigt Vorteile und mögliche Nutzungsoptionen in zukünftigen Verträgen auf – auch jenseits der Corona-Krise.

### A. ICC-Musterklauseln für Fälle höherer Gewalt

Force Majeure-Klauseln zielen darauf ab, vertragliche Erleichterungen für Fälle höherer Gewalt zu schaffen, indem sie die betroffene Partei von ihrer Leistungs- und Schadenersatzpflicht befreien. „Höhere Gewalt“ wird dabei definiert als das ein Ereignis oder als das Eintreten von Umständen, die eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindern, wenn und soweit die betroffene Partei nachweist, dass das Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, dass sie das Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte und die Auswirkungen des Hindernisses nicht vernünftigerweise hätte vermeiden oder überwinden können.

### I. Ähnlichkeiten der Lang- und Kurzfassung

Die ICC-Musterklauseln für höhere Gewalt sind nun in einer langen und einer kurzen Version verfügbar, die entsprechend der Bedürfnisse der Vertragsparteien verwendet werden können. Die Langfassung mag dabei für Vertragsbeziehungen zwischen größeren Unternehmen von Interesse sein, während kleinere Unternehmen vermutlich eine schlankere und weniger detaillierte Variante der Musterklausel bevorzugen.

Die neuen Klauseln zielen darauf ab Komplexität zu reduzieren. Die allgemeine Formel für höhere Gewalt wird durch eine aktuelle Liste von Ereignissen ergänzt, die einen Fall höherer Gewalt darstellen. Beide Klauseln sehen eine Mitteilungspflicht bei Eintritt des Ereignisses vor. Zeigt eine betroffene Partei das Eintreten eines solchen Ereignisses nicht rechtzeitig an, kann sich die erklärende Partei erst ab Zugang der Mitteilung auf höhere Gewalt berufen.

Wie die vorherige Version sehen auch die beiden neuen Fassungen ein Kündigungsrecht für den Fall vor, dass die Dauer des geltend gemachten Ereignisses dazu führt, dass die Vertragsdurchführung (nach der billigen Erwartung der Vertragsparteien) erheblich betroffen ist. Um die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit eventeller Kündigungen zu erhöhen, legen die Klauseln nun einen angemessenen Zeitrahmen von 120 Tagen für die Dauer des Ereignisses fest.



## II. Unterschiede der Lang- und Kurzfassung

Die Langfassung der Musterklausel für Fälle höherer Gewalt enthält weitere Regelungen. Sie regelt z. B. die Nichtleistung Dritter oder von Subunternehmern aufgrund höherer Gewalt. Danach kann sich eine Vertragspartei auf höhere Gewalt berufen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen sowohl für die Vertragspartei als auch für den Dritten erfüllt sind.

Die Langfassung enthält zudem eine Regelung für vorübergehende Ereignisse höherer Gewalt sowie entsprechende Bestimmungen zur Mitteilungspflicht. Darüber hinaus regelt sie die Schadensminderungspflicht in Fällen höherer Gewalt. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist danach verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen.

Nicht zuletzt enthält die Langfassung eine Regelung zur ungerechtfertigten Bereicherung in Kündigungsfällen.



## III. Empfehlung zur Verwendung in Verträgen

Es ist generell ratsam, Force-Majeure-Klauseln in Verträge aufzunehmen. Sie bieten im Vergleich zur vertraglichen oder gesetzlichen Unmöglichkeit der Leistung eine einfacher herbeizuführende Entlastung, da für die Berufung auf höhere Gewalt im Gegensatz zur Berufung auf Unmöglichkeit der Leistung lediglich der Nachweis der Unzumutbarkeit der Leistung erforderlich ist. Enthält ein Vertrag keine Regelung von Fällen höherer Gewalt, muss bei internationalen Verträgen

zunächst das anwendbare Recht geklärt werden. Ist das UN-Kaufrecht anwendbar, kann sich der Schuldner unter Umständen auf Art. 79 CISG berufen. Im Vergleich zu den ICC-Musterklauseln befreit diese den Schuldner zwar von Schadenersatz wegen Nichtleistung, nicht jedoch von seiner Leistungspflicht.

Die Verwendung von ICC-Musterklauseln für höhere Gewalt ist für internationale Verträge besonders zu empfehlen, da sie das in vielen Rechtssystemen bekannte Prinzip der höheren Gewalt vereinheitlichen. Darüber hinaus ist die ICC eine im internationalen Handelsrecht anerkannte und geschätzte Institution.

Die Musterklauseln können in Verträgen entweder direkt verwendet werden oder aber der Vertrag enthält einen ausdrücklichen Verweis auf die Anwendung der Klauseln. Es versteht sich von selbst, dass Musterklauseln auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnitten werden können; z. B. könnten das Coronavirus und seine Mutationen in Zeiten der Corona-Pandemie in die Liste der Ereignisse aufgenommen werden, die als Ereignisse höherer Gewalt gelten.

Hinsichtlich der Langfassung sollten die Parteien prüfen, ob eine Ereignisdauer von mehr als 120 Tagen die Kündigung des Vertrages rechtfertigt. Hinsichtlich der Regelung über eine ungerechtfertigte Bereicherung in Kündigungsfällen, kann sich die Rückgabe eines physischen Gegenstandes passender als eine Entschädigung in Geld erweisen.

## B. ICC-Musterklausel für Hardship-Fälle

Die neuen ICC-Musterklauseln enthalten zusätzlich eine Aktualisierung der Muster-Hardship-Klausel (auch: Unzumutbarkeit oder unvorhergesehene Leistungserchwernisse). Hardship-Klauseln ermöglichen dem Schuldner bei besonderen Leistungsschwierigkeiten entweder die Anpassung vertraglicher Verpflichtungen oder die Kündigung des Vertrags.

Die Muster-Hardship-Klausel der ICC verpflichtet die Parteien, alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn einer Partei die weitere Erfüllung ihrer



vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das sich der ihr zumutbaren Kontrolle entzog und das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht zu erwarten war, übermäßig belastend geworden ist, und wenn sie das Ereignis oder seine Folgen nicht vernünftigerweise hätte vermeiden oder überwinden können. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht auf alternative Vertragsbedingungen einigen können, bietet die Klausel drei Möglichkeiten hinsichtlich der Folgen eines Härtefalls:

Die erste Möglichkeit ist das Recht der betroffenen Partei, den Vertrag zu kündigen. Eine Vertragsanpassung durch einen Richter oder Schiedsrichter kann hier nicht beantragt werden. Die zweite Option erlaubt es jeder Partei, entweder die Anpassung oder die Kündigung des Vertrags durch einen Richter oder Schiedsrichter zu beantragen, wo dies angemessen erscheint. Die dritte Option bietet beiden Parteien die Möglichkeit, die Kündigung des Vertrags durch einen Richter zu veranlassen.

Es wird dringend empfohlen, eine Version der ICC-Muster-Hardship-Klausel in internationale Verträge aufzunehmen, um nationalen Unterschieden im Hinblick auf den Härtefallbegriff Rechnung zu tragen. Die Parteien können eine der oben beschriebenen Optionen wählen.

### C. Unterstützung in Rechtsfragen

GSK Stockmann setzt Ihre Interessen erfolgreich durch. Ob während der Vertragsverhandlungen, im Vorfeld von oder während eines Rechtsstreits – wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen und sachlichen Fragen der Vertragsgestaltung, bei der Prüfung bestehender Verträge, bei außergerichtlichen Vertragsanpassungen, bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergleichsgesprächen, bei der Mediation sowie in gerichtlichen und (internationalen) Schiedsverfahren. Das Dispute-Team von GSK Stockmann entwickelt maßgeschneiderte Strategien und Lösungen auf der Grundlage umfassender Konfliktlösungserfahrung. Sprechen Sie uns gerne an!

---

**Dr. Justus Jansen**  
Rechtsanwalt  
Standort Hamburg  
[justus.jansen@gsk.de](mailto:justus.jansen@gsk.de)

**Birgit Wöhren, LL.M. (New York)**  
Rechtsanwältin  
Standort Hamburg  
[birgit.woehren@gsk.de](mailto:birgit.woehren@gsk.de)

**Dr. Antonius Jonetzki**  
Rechtsanwalt  
Standort Hamburg  
[antonius.jonetzki@gsk.de](mailto:antonius.jonetzki@gsk.de)

**Ann-Sophie Mante, LL.M. (Kapstadt)**  
Rechtsanwältin  
Standort Hamburg  
[ann-sophie.mante@gsk.de](mailto:ann-sophie.mante@gsk.de)

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)